



Amtsblatt

Nr. 2/2026 vom 10. Januar 2026

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl), 18 Uhr eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, eventl. Geburtsjahr, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Hümmer, Christian, Dr., Oberbürgermeister, 1981, Kreisrat
02	FREIE WÄHLER Bayern – Unabhängige Wähler Traunstein (FREIE WÄHLER - UW)	Kaiser, Josef, techn. Angestellter, 1965, 3. Bürgermeister
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Mörtl-Körner, Walburga, Landw. Berufsschullehrerin a.D. 2. Bürgermeisterin, Kreisrätin
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Bödeker, Nils, Gymnasiallehrer, 1980, Stadtratsmitglied

Traunstein, 09.01.2026
Große Kreisstadt Traunstein
gez.
R. Schmock
Wahlleiterin

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 08. März 2026

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl), 18 Uhr eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	FREIE WÄHLER Bayern – Unabhängige Wähler Traunstein (FREIE WÄHLER-UW)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Traunsteiner Liste (TSL)
07	Initiative Traunstein e.V. (Initiative Traunstein)
08	DIE LINKE (DIE LINKE)

Traunstein, 09.01.2026
Große Kreisstadt Traunstein
gez.
R. Schmock
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats und der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am Dienstag, 20. Januar 2026 (47. Tag vor dem Wahltag) um 16:30 Uhr, im Rathaus, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein, Zimmer 103.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung wegfallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Traunstein, 09.01.2026
Große Kreisstadt Traunstein
gez.
R. Schmock
Wahlleiterin

Sitzung des Seniorenbeirats

Am Mittwoch, 14.01.2026, um 10:00 Uhr findet im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus Traunstein die Sitzung des Seniorenbeirats mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Impulsbeitrag: „Die Kraft der Gemeinschaft“
Frau Karin Drexler, Dipl.Ing. , Quartiersentwicklerin
4. Kurzberichte - Aktivitäten - Informationen
 - a) VHS - Handykurs für Senioren, Uwe Wieteck
 - b) Ratschbankei, Ingrid Buschold - Andrea Meier
 - c) Workshop und Weihnachtsfeier in der Au
 - d) Seniorennachmittag am 04.03.2026
5. Erfahrungsberichte
über die durchgeführte Seniorensprechstunden am 03.12. 2025 mit Wimmer/Dr. Grimm und am 07.01.2026 mit Trüdinger/Wieteck
sowie des offenen Seniorentreffs am 04.12.2025 und am 08.01.2026
6. Termine und Einteilungen für:
Seniorensprechstunden am 04.02.2026 und am 04.03.2026
Seniorentreffs am 05.02.2026 und 05.03.2026
Terminbestimmung für die interne Besprechung des Seniorenbeirats im Februar 2026
geplant am Donnerstag, 19.02.2026 15:00 Uhr im Schrannensaal
7. Verschiedenes
8. Der Bürger hat das Wort
9. Beendigung der Sitzung und Verabschiedung

Der Seniorenbeirat freut sich auf Ihr Kommen!

Amtliche Mitteilungen

Freiwillige Wahlhelfer für die Kommunalwahl gesucht

In der Stadt Traunstein beginnen bereits die organisatorischen Vorbereitungen für die am Sonntag den 08. März 2026 stattfindende Kommunalwahl (etwaige Stichwahl am Sonntag den 22. März 2026).

Zur Abwicklung dieser Wahl werden wieder viele ehrenamtliche Helfer benötigt.

Voraussetzungen sind ein Mindestalter von 18 Jahren und die Wahlberechtigung in der Stadt Traunstein. Eventuell könnte diese Tätigkeit gerade für Schüler, Studenten oder auch für Rentner von Interesse sein.

Das Wahlamt möchte möglichst viele freiwillige Helfer gewinnen. Als kleine Anerkennung wird eine Aufwandsentschädigung von 100,- € (Stichwahl 50,00 €) gewährt.

Die Wahlhelfer müssen um 07:45 Uhr im Wahllokal sein. Der Wahlvorstand entscheidet nach Absprache, wer vormittags oder nachmittags Dienst leistet. Ab 17:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung müssen dann wieder alle Wahlhelfer anwesend sein.

Die Wahlhelfer für die Auszählung der Briefwahl müssen um 15:45 Uhr bis zum Ende der Auszählung im Auszählungsraum anwesend sein.

Selbstverständlich werden die Hilfskräfte in einer Informationsveranstaltung in ihre Aufgaben eingewiesen.

Interessenten melden sich bitte beim Wahlamt der Stadt Traunstein unter
Tel.: 65-235 oder Email: wahl@stadt-traunstein.de

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Traunstein folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhalts-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Traunstein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen sowie gemeinsame Geh- und Radwege und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen sowie in Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen in der Breite von 1,50 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Die geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a. auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c. Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Klärschlamm, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinhaltung der öffentlichen Gehbahnen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diesen öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdet einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der Gehbahn der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,

- b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der Gehbahn, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Traunstein über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen (Räumpflicht) und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln zu bestreuen (Streupflicht) oder das Eis zu beseitigen. Die Verwendung von Streusalz und ähnlichen Stoffen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (bei besonderer Glättegefahr, z.B. an Treppen oder starken Steigungen). Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. Die Schnee- und Eishaufen werden, soweit erforderlich, von der Stadt, im Rahmen der zeitlichen Kapazität-ten, entfernt.
- (3) Wird die Sicherungsfläche vom städt. Winterdienst zur Schneeeablagerung verwendet (diese Bereiche werden jeweils im Amtsblatt der Stadt Traunstein bekanntgegeben), entfällt nur die Räumpflicht; die Streupflicht besteht in diesen Fällen auf einem Randstreifen von 1,5 m Breite (gemessen von der Schneeaufschüttung).

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2; bei besonders breiten Gehbahnen ist die zu sichernde Fläche auf 1,50 m beschränkt.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Traunstein auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Traunstein auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig oder mit ungeeigneten Mitteln sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung und die Sicherung der Gehbahnen vom 15.10.2010 außer Kraft.

Im Interesse aller Verkehrsteilnehmer, aber auch zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, bitten wir dringend um die Beachtung dieser Verordnung.

Schneeeablagerungen auf Gehsteigen

Gemäß § 10 Abs. 3 dieser Verordnung weisen wir auf die Sicherungsflächen hin, welche vom städt. Winterdienst zur Schneeeablagerung verwendet werden. Im Einzelnen werden die Gehsteige in folgenden Straßen zugeschüttet:

- Adalbert-Stifter-Straße (o und s)
- Axdorfer Feld zw. Hausnummer 1 und 51
- Binderstraße (o)

- Breslauer Ring (n)
- Eichendorffstraße (so)
- Eugen-Rosner-Straße ab Fritz-Bechtold-Straße bis Wasserburger Straße
- (östliche und südliche Seite)
- Fritz-Bechtold-Straße bei den ESW-Böcken (s)
- Goethestraße (o)
- Hindringerstraße (n)
- Jahnstraße ab Theresienstraße bis Wegscheidbrücke (w)
- Josefstraße (w)
- Kammerer Straße unter Viadukt (o)
- Kienbergstraße (n)
- Lessingstraße (n und w)
- Max-Fürst-Straße gegenüber den städtischen Garagen (n)
- Möserstraße (o)
- Nußbaumerstraße 31 bis Schnepfenluckstraße (w und s)
- Prandtnnerstraße (n) von Haslacher Straße bis Prandtnnerstraße 12
- Schierhoferstraße ab Berg bis Wolkersdorfer Straße einschließlich
- Stichstraße (beidseitig)
- Schierhoferstraße bergauf (Krankenhausberg) (n)
- Schillerstraße (o)
- Steffgenstraße (o)
- Stephanstraße (o) gegenüber 10, 12, 14
- Stephanstraße 31, 33, 35 (w)
- Traunstorfer Straße (zwischen Permanederstraße und Bahnübergang n)
- Theresienstraße ab Kernstraße bis Jahnstraße (n)
- Uhlandstraße (beidseitig)
- Waldstraße (n)
- Watzmannstraße (w) zwischen Watzmannstraße 7 und Kienbergstraße
- Weckerlestraße von der Handelsschule bis einschließlich Haus Nr. 7 (o)
- Willy-Merkel-Straße (o)

Traunstein, 27.11.2025

Große Kreisstadt Traunstein
gez.
Dr. Christian Hümmer
Oberbürgermeister

Nachrichten

Termine und Veranstaltungen

Wochenprogramm vom 10.01. bis 17.01.2026

Samstag, 10.01.2026

- 7 - 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 9 Uhr **Mein Zeit- und Selbstmanagement**
Zwischen Ehrenamt im Verein und Alltag gestalten.
Ort: Freiwilligenagentur, Papst-Benedikt-XVI.-Platz
- 13.30 - 17.30 Uhr **Entspannungs- und Meditations-Workshop**
Infos und Anmeldung unter 0861 9097166-0 oder info@vhs-traunstein.de.
Ort: vhs in der Stadtbücherei, Raum 201, Haywards-Heath-Weg 1
- 14 - 18 Uhr **KULTWINTER im Park - Eisschnitzer Christian Staber**
Spektakuläre Eisschnitz-Show mit internationalem Eiskünstler.
Ort: Stadtpark Traunstein
- 14 - 18 Uhr **Friedenschor**
Friedenschor unter der Leitung von Amithra H. Reithmaier.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 19 - 22 Uhr **O.R.T. Film Winter**
TRAINs - Auf den Schienen der Vergangenheit. Eintritt frei, um Spenden wird gebeten.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 20 Uhr **Die 3 Zugroast'n**
„Daheimbleiben ist auch keine Lösung“
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12
- 20 Uhr **Loisach Marci**
Tickets online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets, in der Tourist-Info Traunstein und beim Traunsteiner Tagblatt erhältlich.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12

Sonntag, 11.01.2026

- 14 - 17 Uhr **Queer-Treff**
Wir laden euch herzlich ein zu unserem Treffpunkt für die LGBTQIA+ Community.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 18 Uhr **Autoren aus der Region - Kriemhild Buhl**
Lesung Ihres Buches, „Mein Vater Hermann Buhl - der Ausnahmebergsteiger“, ein autobiografischer Roman über die Höhen und Tiefen einer Bergsteigerfamilie.“
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12
- 19 Uhr **Preisverleihung Dorfschießen SG Kammer-Rettenbach**
Ort: Landgasthaus Jobst, Balthasar-Permoser-Straße 64

Montag, 12.01.2026

- 19 - 21 Uhr **Tanzkurs „VeroDance“**
In unseren Kursen vermitteln wir verschiedene Tanzstile.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Dienstag, 13.01.2026

- 19 - 21 Uhr **Rock-Cafe mit DJ José**
Musik aus den 70er und 80er Jahren.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Mittwoch, 14.01.2026

- 7 - 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 10 - 11.30 Uhr **Geselliges Tanzen**
Ort: Pfarrheim St. Oswald, Bahnhofstr. 1
- 10 - 12 Uhr **Öffentliche Seniorenbeiratssitzung**
Der Zutritt ist barrierefrei über einen Aufzug möglich.
Ort: Großer Saal im Rathaus, Stadtplatz 39
- 16 - 19 Uhr **Spezialverkostung mit Brauereiführung - Voranmeldung notwendig**
Buchung über www.hb-ts.de/brauereifuehrung.
Ort: Hofbräuhaus Traunstein, Hofgasse 6-11

Donnerstag, 15.01.2026

- 20 Uhr **Knut Cordsen**
Lesung aus seinem Buch "Stand jetzt - Aus dem Wörterbuch meiner Mitmenschen". Karten online unter www.kulturforumtraunstein.de/tickets, bei der Tourist-Info Traunstein und beim Traunsteiner Tagblatt erhältlich.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12
- 19 - 20.15 Uhr **Tanzen wie im 19. Jahrhundert**
Lockere Kleidung und bequemes Schuhwerk sind empfehlenswert.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 20.30 - 23 Uhr **Offenes Wohnzimmer**
Zum Austauschen, den Feierabend mit anderen genießen, Spielen und ein kühles Getränk genießen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1

Freitag, 16.01.2026

- 16 Uhr **Vorlesestunde für Kinder ab 6 Jahren**
Vorgelesen werden spannende Leseabenteuer aus unserer großen Bücherschatzkiste.
Ort: Stadtbücherei Traunstein, vhs-Seminarraum, Haywards-Heath-Weg 1
- 20 Uhr **Andreas Maier & Lou DeMilla**
Lachen und Staunen, und LouDeMilla Zaubereien am laufenden Band.
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

Samstag, 17.01.2026

- 7 - 13 Uhr **Traunsteiner Wochenmarkt - Regional einkaufen**
Ort: Stadtplatz Traunstein
- 14 - 16 Uhr **Griechische Tänze für Anfänger**
Wir tanzen einfache griechische Tänze und fangen dabei ganz langsam an.
Jeder kann mitmachen.
Ort: Offener Raum, Traunerstraße 1
- 15 & 19 Uhr **EOFT - European Outdoor Filmtour**
Tickets im Vorverkauf unter www.de.eoft.de/ oder Restkarten an der Tages- bzw. Abendkasse.
Ort: Kulturforum Klosterkirche Traunstein, Ludwigstraße 10+12
- 17 - 19 Uhr **Tanz dich frei - Frau!**
Infos und Anmeldung unter 0861 9097166-0 oder info@vhs-traunstein.de.
Ort: vhs in der Stadtbücherei, Raum 201, Haywards-Heath-Weg 1
- 20 Uhr **Die Herren Wunderlich**
Seit 26 Jahren gibt es sie, „Die drei Herren im Frack“.
Ort: NUTS - die Kulturfabrik, Crailsheimstraße 12

Weitere Veranstaltungen

Brauereiführung Hofbräuhaus Traunstein (Voranmeldung notwendig)

Di. + Mi. + Sa.: 11 Uhr, Di.: + Do.: 14 Uhr, Mo. + Do.: 18 Uhr

An Feiertagen findet keine Führung statt! Besichtigung der Brauerei und des Brauereimuseums mit lustigen, interessanten und historischen G'schichten.

Infos unter www.hb-ts.de/brauereifuehrung.

Regelmäßige Veranstaltungen und Ausstellungen:

- 30.12.2025 - **Kultwinter im Park**
- 01.02.2026 Eisläufen & Kulinarik im Traunsteiner Stadtpark.
Öffnungszeiten auf www.kultwinterimpark.de
Ort: Stadtpark Traunstein
- 06.11.2025 - **„Flow“ und „Wenn der Tag sich selbst genügt“**
- 24.04.2026 Kunst im Amt: Fotos der Chiemgauer Almen von Manuela Federl und Grafik und Malerei von Clemens Büntig. Eintritt frei.
Ort: Landratsamt Traunstein
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Besuchen Sie uns auch auf Social Media!

@stadt_traunstein



Traunstein, 09.01.2026

Große Kreisstadt Traunstein

gez.

Dr. Christian Hümmer

Oberbürgermeister

Hausanschrift: Stadtplatz 39, Traunstein

Postanschrift: Stadt Traunstein, 83276 Traunstein

Tel.: 0861 / 65-0

www.traunstein.de



STADT
TRAUN
STEIN

Satz und Gestaltung: Große Kreisstadt Traunstein